

F. C. BAYERN FANCLUB



„HÖLLGRUND 97“



97357 KIRCHSCHÖNBACH



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Club führt den Namen FC BAYERN FAN CLUB HÖLLGRUND 1997 KIRCHSCHÖNBACH. Die Eintragung in das Vereinsregister ist vorgesehen, nach einer Probezeit von ca. 1 bis 2 Jahren.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Fanclub verfolgt ausschließlich den Zweck der Förderung und der Beliebtheit des Stammvereins FC BAYERN MÜNCHEN e.V. zu wahren und zu fördern.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr vom 01.07. bis 30.06.

§ 4 Mitglieder

- 1.) Der Club besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Die Ernennung muss durch den Vorstand erfolgen!
- 2.) Jedes hervorgehobene Mitglied wird nach 5 Jahren geehrt, sonst in Folge des Vorstandes!

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt jeder Zeit, aber mindestens für 1 Jahr. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung des Jahresbeitrages in Kraft.

§ 6 Beiträge (Änderung vom 30.11.2013 – siehe Anhang 1)

Der Jahresbeitrag beträgt DM 36,- (18 €) wobei bei Jugendlichen von 14 – 18 Jahren nur die Hälfte des Beitrags zu entrichten sind.
Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren sind beitragsfrei.

- Beitritte während der 1. Saisonhälfte müssen den vollen Beitrag entrichten.
- Beitritte während der 2. Saisonhälfte müssen den halben Beitrag entrichten

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitgliedern

- 1.) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Club und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Clubes oberstes Gebot sein. Den Anforderungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten, haben die Mitglieder Folge zu leisten.
- 2.) Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Fanclub kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Spieljahres schriftlich erklären.
- 2.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle Unterlagen und Gegenstände, die dem Fanclub gehören, zurückzugeben.
- 3.) Der Ausschluss aus dem Fanclub erfolgt durch den Vorstand:
 - a) bei unehrenhaften Verhalten inner- oder außerhalb des Clubes
 - b) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) Bei vereinschädigendem Verhalten
 - d) Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beitrags-

zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Gegen den Ausschluss kann nach schriftlicher Mitteilung und persönlichem Gespräch mit dem Vorstand der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Einspruches, bei der Vorstandschaft einlegen.
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 10 Die Organe des Fanclubs

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand (im ersten Jahr mit 5 Mitgliedern)
- c) Vorstandswahlen sind alle 2 Jahre

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1.) Jahreshauptversammlungen sind spätestens in den Spielpausen im Zeitraum Mai bis Juni einzuberufen, wobei die Wahlen des Vorstandes, Kassiere und Rechnungsprüfers alle 2 Jahre vorzunehmen sind.
- 2.) Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern mitzuteilen
- 3.) Bei vereinsinternen Problemen setzt sich der Vorstand kurzfristig zusammen.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnungen der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- 1.) Bericht des 1. Vorstandes
- 2.) Rechenschaftsbericht des Kassierers
- 3.) Bericht des Rechenprüfers
- 4.) Entlastung der Vorstandschaft in den Wahljahren
- 5.) Anträge
- 6.) Sonstiges

§ 13 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind dort getroffenen Beschlüssen Einspruchslos unterworfen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständnis mit der zugedachten Wahl vorliegt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.

Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme bei der Abstimmung.

- 2.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 14 Vorstand (Änderung vom 26.02.2014 – siehe Anhang 2)

- 1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- a) 1. Vorsitzender

- b) 2. Vorsitzender

- c) Vergnügungswart

- d) Schriftführer

- e) Kassierer

die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- 2.) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und die Buchführung des Fanclubs.

Sie haben das Recht und die Pflicht die Bücher zu prüfen.

Beanstandungen sind den Vorstand zu melden.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Beläge und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom

Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Tätigkeit ist streng vertraulich.

Verstöße werden durch den Vorstand geahndet.

§ 16 Ausgaben

Höhere Ausgaben wie die vom Kauf von T-Shirt, Sweatshirt, Fahnen und Trikots müssen von allen Mitgliedern und dem Vorstand bestätigt werden.

§ 17 Auflösen des Fanclubs

Der Club wird aufgelöst, wenn in einer, zu diesen Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Clubs, die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung trifft ab dem 25.10.1997 in Kraft

.....
Unterschrift 1. Vorstand
Wolfgang Friedel

Anhang 1: (vom 30.11.2013)

1. Änderung der Satzung vom 25.10.1997

§ 6 der Satzung wurde wie folgt geändert:

- Der Jahresbeitrag für Erwachsene erhöht sich von 18,00 € auf 25,00 €
- Kinder und Jugendliche von 14 – 18 Jahren bezahlen wie bisher 9,00 €
- Kinder unter 14 Jahren sind nach wie vor Beitragsfrei

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift 1. Vorsitzender
Wolfgang Friedel

.....
Unterschrift 2. Vorsitzender
Thomas Holzmann

.....
Unterschrift Kassier
Michael Wirsching

.....
Unterschrift Schriftführer
Daniel Lorey

Anhang 2: (vom 26.02.2014)

1. Änderung der Satzung vom 25.10.1997

§ 6 der Satzung wurde wie folgt geändert:

- 1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassiererdie von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- 2.) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorstand allein vertreten.

- 4.) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorstand nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes zur Vertretung berechtigt ist.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift 1. Vorsitzender
Wolfgang Friedel

.....
Unterschrift 2. Vorsitzender
Thomas Holzmann

.....
Unterschrift Kassier
Michael Wirsching

.....
Unterschrift Schriftführer